

(2) Die Ausbildungszeit für jede Stufe beträgt die doppelte Zeit des Tagesstudiums an den Fachschulen. Das Fachschulfernstudium kann vorfristig beendet werden, wenn die im Studienplan vorgesehenen Ziele erreicht werden.

(3) Der Lehrplan für das Fachschulfernstudium ist im allgemeinen so aufzubauen, daß die Fachschüler nach Abschluß jeder Stufe einen bestimmten Grad der beruflichen Ausbildung erreichen, so daß von jeder Stufe aus eine entsprechende Berufstätigkeit aufgenommen werden kann.

(4) Der erfolgreiche Abschluß des Fachschulfernstudiums in der Oberstufe ermöglicht das Studium an einer Hochschule in der jeweiligen Fachrichtung.

§ 3

(1) Für die Aufnahme des Fachschulfernstudiums gelten die gleichen Bedingungen wie für die Aufnahme in das Tagesstudium der Fachschulen. Diese allgemeinen Bedingungen werden wie folgt ergänzt:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am Fachschulfernstudium (Unterstufe) ist die Lehrabschlußprüfung oder eine entsprechende ausreichende Berufserfahrung und mindestens eine zweijährige Tätigkeit als Facharbeiter.
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am Fachschulfernstudium (Mittelstufe) ist eine erfolgreiche Teilnahme am Fachschulfernstudium (Unterstufe) oder der erfolgreiche Besuch einer Fachschule (Unterstufe) oder der Nachweis einer Qualifikation entsprechend dem Abschluß der Fachschulunterstufe (Meister) in einer besonderen Aufnahmeprüfung.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am Fachschulfernstudium (Oberstufe) ist eine erfolgreiche Teilnahme am Fachschulfernstudium (Mittelstufe) oder der erfolgreiche Besuch einer Fachschule (Mittelstufe) oder der Nachweis einer Qualifikation entsprechend dem Abschluß der Fachschulmittelstufe (Techniker) in einer besonderen Aufnahmeprüfung.

(2) Für die besten Schüler im Fachschulfernstudium ist der Übergang in das Tagesstudium an einer Fachschule möglich. Die Zustimmung erfolgt durch die Fachschule, an der das Fachschulfernstudium durchgeführt wird.

(3) Zulassungen zum Fachschulfernstudium erfolgen in der Regel im Januar jeden Jahres.

§ 4

Die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 10. Februar 1951 für Fachschulen (GBl. S. 96) gelten sinngemäß auch für das Fachschulfernstudium.

§ 5

(1) Die Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich haben für jede Fachrichtung an den im § 1 Abs. 2 genannten Fachschulen eine Abteilung für das Fachschulfernstudium einzurichten.

(2) Den Abteilungen für das Fachschulfernstudium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die stoffliche Ausarbeitung des Lehrmaterials für das Fachschulfernstudium in Zusammenarbeit mit den Fachschulen gleicher Fachrichtungen,
- b) Anleitung der Lehrkräfte, die in den an zentral gelegenen Fachschulen einzurichtenden Kabinetten die Konsultationen, Seminare und Prüfungen für das Fachschulfernstudium durchzuführen haben,
- c) Anleitung und Kontrolle des fortschreitenden Studienganges, Auswertung und Korrektur schriftlicher Arbeiten der Fernschüler und ihre sonstige Betreuung,
- d) die Aufnahme der Fernschüler.

(3) Die Fernschüler gelten als Schüler der Fachschule, an der sie ihr Fachschulfernstudium durchführen.

(4) Die Lenkung der Absolventen in ihre zukünftige Berufstätigkeit erfolgt durch die zuständigen Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich.

(5) Für das Fachschulfernstudium aller Fachrichtungen ist die pädagogische, methodische und redaktionelle Überarbeitung des Lehrmaterials an der „Technischen Lehranstalt Dresden“ vorzunehmen. An dieser Fachschule ist dafür eine besondere Abteilung zu schaffen, die gleichzeitig das Lehrmaterial für die gesellschaftswissenschaftlichen und allgemeinbildenden Fächer ausarbeitet. Die fortlaufende Anleitung dieser zentralen Abteilung erfolgt durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

(6) Die Leiter der Abteilungen Fachschulfernstudium der einzelnen Fachrichtungen sind zur ständigen Anleitung und Qualifizierung in methodischen und redaktionellen Fragen von der zentralen Abteilung des Fachschulfernstudiums (Abs. 5) periodisch zusammenzufassen.

(7) Die Lehrpläne und Ausbildungsrichtlinien für das Fachschulfernstudium bedürfen der Bestätigung des Staatssekretariates für Hochschulwesen.

§ 6

(1) Den Fernschülern stehen in jedem Monat bis zu 4 Arbeitstagen für das Selbststudium und für den Besuch von Konsultationen und außerdem jährlich 6 Arbeitstage zur Teilnahme an Kursen und zur Ablegung von Prüfungen im Rahmen des Fachschulfernstudiums zu. Diese Tage dürfen auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden.

(2) Die Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOB1. S. 544), die dazu erlassenen Richtlinien vom 22. April 1949 (ZVOB1. I S. 328) und die Anordnung vom 15. Juli 1950 über die Abänderung der Richtlinien (GBl. S. 686) finden entsprechende Anwendung.